

**Verein für Heimatpflege und Naturschutz Otterstadt e.V.**  
**(VHNO)**



**Satzung**

**§ 1** Name, Rechtsform, Status und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen:  
Verein für Heimatpflege und Naturschutz Otterstadt e.V., kurz: VHNO
- b) Der Verein ist korporatives Mitglied im BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.)
- c) Der Sitz des Vereins ist Otterstadt.
- d) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.  
Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

**§ 2** Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Zweck des Vereins ist Naturschutz, Landschafts-, Brauchtums- und Denkmalpflege im Sinne der entsprechenden Gesetzgebung des Landes Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein verfolgt die Ziele indem er:

- a) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur- und Umweltschutzes betreibt,
- b) ökologisches Verständnis als allgemeines, gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt,
- c) bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur- und Umweltschutzes vertritt.
- d) Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushaltes des Landschafts-, Orts- bzw. Landschaftsbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfen aller legalen Möglichkeiten verhindert,
- e) auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur- und Denkmalschutzes hinwirkt,
- f) landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahmen (Pflanzungen, Säuberungsaktionen) aktiv betreibt,
- g) auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes mit den kommunalen Behörden (Gemeindeverwaltungen und Gemeinderäten) zusammenarbeitet und Erkenntnisse und Erfahrungen weitergibt und - wenn nötig - Kritik übt.

**§ 2 a**

Der Verein setzt sich für die Belange aller Otterstadter Bürger ein, im Sinne von § 2 dieser Satzung.

**§ 3** Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**§ 4** Aufwandsvergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**    Wirkungsbereich

Der Verein wird vor allem innerhalb der Gemarkung Otterstadt tätig sein, weiterhin überörtlich in Zusammenarbeit mit dem BUND.

## **§ 6**    Mitgliedschaft

Mitglied kann nur eine natürliche Person werden, die die Satzung durch ihre Unterschrift anerkennt. Allgemeininteressen werden vor Eigeninteressen gestellt.

- a) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
- b) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder gegen die Satzung verstoßen, können durch den Gesamtvorstand, nach eingeräumter Anhörung, durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden.
- c) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.

## **§ 7**    Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Änderungen werden in einer internen Vereinsordnung schriftlich festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Zt 12,00 € pro Jahr  
Jugendliche unter 18 Jahre und Schüler/Studenten/Auszubildende bezahlen den halben Beitrag.  
Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist bis jeweils bis 31. März des laufenden Jahres fällig.

Ausgeschlossen werden kann, wer nach Ablauf des Kalenderjahres trotz Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

## **§ 8**    Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als Gesamtvorstand

## **§ 9**    Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Am Anfang eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
  - ca) wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt.
  - cb) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- d) Die Mitgliederversammlung hat über die Wahl des Vorstandes (siehe § 10) und der Ausschussmitglieder (siehe § 12) zu beschließen.
- e) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldsee.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

- h) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- i) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.

#### **§ 10** Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem Kassierer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Positionen des 2. Schriftführers und des Kassierers können im Bedarfsfalle auch durch eine andere Person des Gesamtvorstandes in Personalunion wahrgenommen werden.

Die Schriftführer sind im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Pressearbeit verantwortlich.

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

#### **§ 11** Kassenprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Durch Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen. In jedem Jahr soll mindestens eine Revision stattfinden. Das Prüfungsergebnis wird in einem Prüfbericht schriftlich dokumentiert. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht zu erstatten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

#### **§ 12** Ausschuss

Die Ausschussmitglieder unterstützen den Gesamtvorstand in der Leitung des Vereins. Dem Ausschuss gehören die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie mindestens fünf weitere Vereinsmitglieder an. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren nach den Bestimmungen der §§ 9 und 13 dieser Satzung.

Nach Bedarf werden Ausschusssitzungen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wichtiger Schriftverkehr kann zwischenzeitlich vom geschäftsführenden Vorstand erledigt werden, muss aber in der nächsten Ausschusssitzung bekanntgegeben werden.

**§ 13** Wahlen

Wahlen werden durch schriftliche Abstimmung vorgenommen, sind aber auch durch Akklamation zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.

**§ 14** Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse der Ausschusssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem der beiden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 15** Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**§ 16** Vermögensverfall

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 2 dieser Satzung.

**§ 17** Mehrheitsdefinition

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gilt:  
Mehrheit im Sinne dieser Satzung ist das Verhältnis der JA-Stimmen zu den NEIN-Stimmen; das heißt ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.  
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 18** Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Otterstadt, den 24. März 1998